

Jugendberufsagenturen und kommunale Koordinierung
Sicht eines Landkreises

Jahresforum 2015 Weinheimer Initiative

Von der Prämisse ausgehend, dass Identität unteilbar ist und sowohl die schulische als auch die berufliche Bildung und Ausbildung Teil der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung ist, gibt es keine von der schulischen oder beruflichen Identität unterscheidbare Identität junger Menschen. Sie sind immer Schüler, Auszubildende, Mitglieder einer Familie und von Cliquen oder Peergruppen, Teil sozialer Netze usw. zugleich, unabhängig davon, in welchem Lebens- und Lernbereich sie sich gerade situativ aufhalten. Identität verstanden als Einmaligkeit einer Person mit spezifischen Charakteristika, möglichst annähernd gleich hinsichtlich der Selbst- und Fremdbeschreibung, wird deutlich wenn junge Menschen die Fragen „Wer bin ich?“ und „Was will ich?“ beantworten. Trotz aller Veränderungen der Bedingungen des Aufwachsens müssen Jugendliche die Herausforderungen des Übergangs in das Erwachsenenalter bewältigen. Sie müssen die Erwartungen und Hoffnungen aus der Vergangenheit mit denen der Gegenwart in Übereinstimmung bringen, Enttäuschungen verarbeiten und immer wieder neu möglichst realistische Erwartungen und Perspektiven für ihre eigene Zukunft entwickeln. Das ist zu beachten, wenn es darum geht, die organisatorischen und strukturellen institutionellen Angebote die bei der Übergangsgestaltung und Übergangsbewältigung junger Menschen wirksam werden, kritisch zu betrachten.

Schaffen das Jugendberufsagenturen, die alle institutionellen Angebote und Maßnahmen „unter einem Dach“, an einem gemeinsamen Ort anbieten besser, als in der bisherigen Struktur? Wenn die eingangs skizzierte Prämisse zutrifft, stellt sich die Frage, sind „Jugendberufsagenturen alter Wein in neuen Schläuchen oder neuer Wein in alten Schläuchen?“. Dass rechtskreisübergreifende Kooperation besser ist als das Nebeneinander der Institutionen, dürfte niemand ernsthaft bestreiten, insofern ist die Idee des One-Stop-Government, die Zusammenlegung der Leistungsangebote an einem Ort sicher ein Fortschritt, weil dadurch die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Agentur für Arbeit und Job Center einfacher wird, ein Netzwerk entsteht, das das Risiko mindert, dass einzelne Jugendliche verloren gehen. Sie lösen aber die dahinterliegende Versäulung nicht auf, weil die Verbesserung der Kooperationsbedingungen nicht gleichzusetzen ist mit einer Verbesserung der Koordinierung des Leistungsangebotes. Solange in den Jugendberufsagenturen die Leistungsbereiche SGB II, SGB III und SGB VIII weiter nebeneinander bestehen, bleibt die Erwartung und Hoffnung, es ließen sich flexible und passgenaue, auf die Einzelbedürfnisse abgestimmte Maßnahmen generieren unwahrscheinlich. Eine Jugendberufsagentur die flexible und passgenaue auf den Einzelfall bezogene Leistungsangebote kreiert und offeriert bedarf einer Instanz, die mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet die Leistungsangebote der Agentur für Arbeit, des Job Centers und der Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit) koordiniert und bescheidet.

Ein wirklicher Fortschritt wäre die Schaffung von Jugendberufsagenturen unter kommunaler Koordinierung und Verantwortung. Die organisatorische Instanz, die die größte Erfahrung mit der Ausgestaltung passgenauer, auf den Einzelfall abgestimmter und flexibler Unterstützungsleistungen hat, ist die Kommune als öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Die Kommunen sind näher dran an den unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen als zentralistisch organisierte Institutionen und sie sind auch näher an den jungen Menschen als die dezentralen SGB II Träger. Übergänge gelingen häufig nicht wegen, sondern trotz der gegenwärtigen Strukturen. Häufig wird vergessen, dass gelingende Übergänge immer eine Co-Produktion von jungem Mensch und Bildungseinrichtung sind. Deshalb sind gescheiterte Übergänge als Misslingen dieser Co-Produktion zu lesen. Die Instanz in der

dieses Wissen am stärksten professionell ausgeprägt ist, ist die Jugendhilfe und öffentlicher Träger der Jugendhilfe sind immer Kommunen. Solange Maßnahmen der Jugendberufshilfe nach SGB II und SGB III der Ausschreibungspflicht unterliegen, kann der Anspruch passgenauer Einzelmaßnahmen nicht realisiert werden. Noch immer gilt in der Jugendberufshilfe der Arbeitsagenturen und der Jobcenter das Prinzip, dass die Maßnahmen der Finanzierung folgen. Passgenaue Einzelmaßnahmen aber erfordern die Umkehr dieses Prinzips. Erst wenn die Finanzierung den notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen folgt, sind diese einzelfallbezogen passgenau möglich. In den Jugendberufshilfen besteht die Inkompatibilität zwischen dem SGB II und dem SGB III einerseits und dem SGB VIII andererseits weiter fort.

Deshalb machen Jugendberufshilfen am meisten (wahrscheinlich ausschließlich) Sinn unter kommunaler Verantwortung und Koordinierung. Nicht drei kleinere Hüte unter einen Großen (Jugendberufshilfen), sondern ein Hut in kommunaler Verantwortung für alle jungen Menschen muss das Ziel sein.